Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

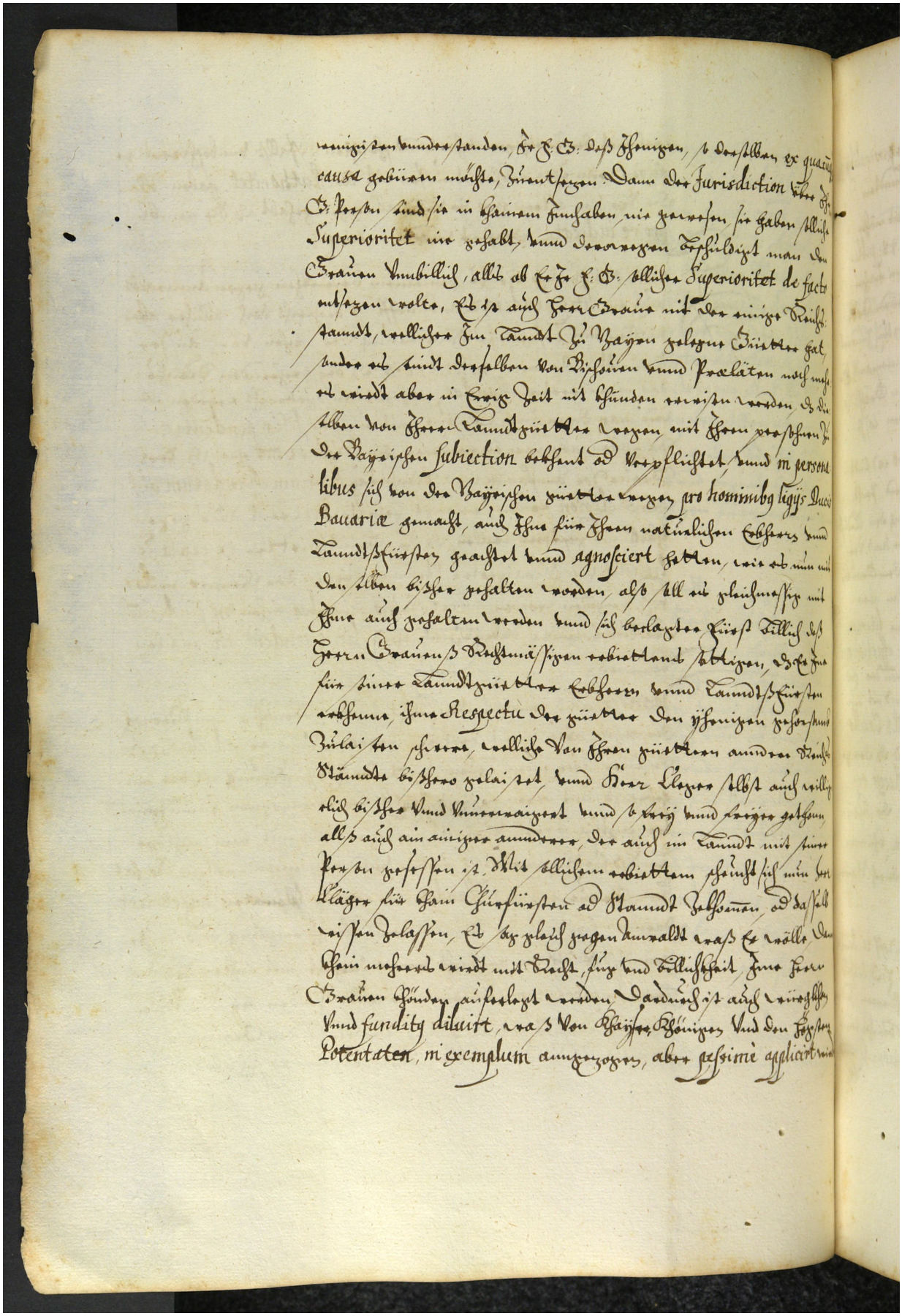

wenigsten bundesstanden, die F. G. des Ihenigen, so dieselben ex quacun
causa gebüren möchte, hierauf sagen. Dann der Jurisdiction über die
G. Forsten sind sie in keinem fuhaben nie gewesen, sie haben solche
Superioritet nie gehabt, und dieweegen beschuldigt man den
Grafen Unbillich, allsd ob er F. G. solcher Superioritet de facto
entsagen wolte, Es ist auch Herr Graue mit der einigen Reichs
standt, welcher sein Landt zu Bayern gelegen Güetter hat,
under es sindt derselben von Bischoffen und Prelaten noch mehr
es wirdt aber in Kriegs zeit mit Pfänden versiert werden, so die
selben von ihrer Landtgüetter wegen mit ihren vorfahren zu
der Bayerischen Subiection erkhent od verpflichtet, und in personal
libus sich von der Bayerischen güetter wegen pro hominibus ligijs Ducis
Bauariae gemacht, auch ihne für ihren natürlichen Erbherrn und
Landtsfürsten geachtet und agnosciert haben, wie es nun mit
den selben bisher gehalten worden, also soll es gleichmessig mit
ihne auch gehalten werden und sich beklagter Fürst billich des
Herrn Grafen Rechtmässigen erbietlandt erbiethen, es ihne
für seine Landtgüetter Erbherrn und Landtsfürsten
erkennen, ihne Respectu der güetter den ihenigen gehorsamb
zuleisten schwere, welche von ihren güettern andern Reichs
Ständtes bisher geleistet und Herr Kläger selbst auch willig
lich bisher und unverzaigert und so treu und redlich gethan,
also auch ein einiger anderer, der auch im Landt mit seiner
Forsten gesessen ist, Als solchem erbietten scheint sich nun der
Kläger für ihn Churfürsten od Standt Bayern od dasselb
wissen zu lassen, Es sey gleich gegen Kaiserl. Mt. es wölle
ihn mehrer wirdt mit Recht, fug und billichkeit ihne Herr
Grafen Pfänden auferlegt werden. Dardurch ist auch einigkeit
und fundity diluirt, was von Kaiser, Königen und den höchsten
Potentaten, in exemplum anzuziehen, aber pessime applicirt wird